

RS Vwgh 2006/9/15 2006/04/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/07/0015 E 26. Februar 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Der klare Wortlaut des § 69 Abs. 2 AVG schließt es aus, die objektive Befristung des Wiederaufnahmeantrages mit drei Jahren von einem anderen Zeitpunkt zu berechnen als jenem, in welchem der das wiederaufzunehmende Verfahren abschließende Bescheid erlassen wurde. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006040153.X01

Im RIS seit

09.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>